



OBERGERICHT

Präsidium Zivilrechtliche Abteilung

OG ZP 23 2

**Abschreibungsbeschluss vom
21. Dezember 2023**

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Gerichtsschreiberin Michelle Zemp

Verfahrensbeteiligte

A. __,

Gesuchsteller

Gegenstand

Unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren OG Z 23 8

Erwägungen:

1.

Am 3. Oktober 2023 ersuchte A. __ (nachfolgend: Gesuchsteller), um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren OG Z 23 8 (Selbsthilfeverkauf). Der Gesuchsteller war im Verfahren OG Z 23 8 Berufungskläger.

2.

Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist die Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Uri zuständig (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

3.

Der Entscheid in der Hauptsache (OG Z 23 8) erging am 13. November 2023. Auf die Berufung wurde nicht eingetreten.

4.

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren OG Z 23 8 erweist sich somit als gegenstandslos. Es kann demnach am Geschäftsprotokoll abgeschrieben werden (Art. 242 Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

5.

Ausser bei vorliegend nicht gegebener Bös- und Mutwilligkeit in Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

Das Abteilungspräsidium erkennt:

1. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren OG Z 23 8 wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Eröffnung
 - Gesuchsteller

Altdorf, 21. Dezember 2023

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Präsidium Zivilrechtliche Abteilung

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Versand: